



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Kinderhaus Aumühle e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aumühle und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
5. Als Gründungstag des Vereins gilt der 03.02.1994.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern. Die Erziehung der Kinder erfolgt nach den Montessori-Prinzipien und unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse der Pädagogik in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft eines Kindergartens gemäß Kindertagesstättengesetz und / oder durch das Betreiben von Kindergarten-, Krabbel- und Spielgruppen.
3. Der Verein kann Aktivitäten und kulturelle Veranstaltungen durchführen oder unterstützen, um die Ideen der Montessori-Pädagogik zu verbreiten, Werbung für die von ihm betriebenen Einrichtungen und Gruppen zu machen, sowie Einnahmen für seine Arbeit zu erzielen.
4. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegenüber dem Verein.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele nach §2 unterstützt. Ehepaare und Lebensgemeinschaften können die Mitgliedschaft nur einmal erwerben. Beide gelten als Mitglied, zahlen jedoch nur einen Mitgliedsbeitrag. In der Mitgliederversammlung ist ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen auf eine Stimme begrenzt. Sie sind somit Alleinerziehenden gleichgestellt.
2. Es gibt zwei Möglichkeiten der Vereinszugehörigkeit:
  - a) Mitgliedschaft für Personen mit Kind/ern in Einrichtungen

Der Verein ist eine Elterninitiative und Träger des Montessori-Kinderhauses Aumühle. Mit dem Eintritt des Kindes in das Kinderhaus verpflichtet sich mindestens ein Elternteil, Mitglied des „Montessori-Kinderhaus Aumühle e.V.“ zu werden. Die Nutzung der Einrichtung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.  
Eltern, die eine Sozialermäßigung erhalten, zahlen einen ermäßigten Mindestjahresbeitrag von 5 €, damit auch sie stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen teilnehmen können.
  - b) Mitgliedschaft für Personen ohne Kind/er in Einrichtungen

Freiwillige Mitglieder können alle interessierten Personen werden, die *keine* Kinder im Kinderhaus haben, aber dennoch die Arbeit des Vereins unterstützen möchten. Ein freiwilliges Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes.
4. Die freiwillige Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages auf einem Formblatt durch Aufnahme erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Nennung von Gründen mit Hinweis auf Satz 2 dieser Bestimmung mitgeteilt. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen und ihren Umlagen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind, haben auf Versammlungen des Vereins Stimmrecht. Bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften ist das Stimmrecht gemäß § 4 Ziffer 1 geregelt.
2. Betreibt der Verein einen öffentlichen Kindergarten, ist eine Bevorzugung von Kindern der Mitglieder bei der Aufnahme in diesen Kindergarten ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung und beschlossene Umlagen zu entrichten. Die Beitragsordnung beinhaltet insbesondere die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit sowie Regelungen zur Erhebung von Verzugskosten, sie kann die Verpflichtung zum Einzugsverfahren beinhalten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Mitglieder sollten bei der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen, die für die Kinder und/oder für die Erziehungsberechtigten und die gemäß § 2 Ziffer 3 durchgeführt werden, ihre Unterstützung einbringen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.
2. Mit Beendigung der Nutzung von Einrichtungen des Vereins erlischt die Pflichtmitgliedschaft. Es besteht die Möglichkeit, die Pflichtmitgliedschaft durch Antrag in eine freiwillige Mitgliedschaft umzuwandeln.
3. Der Austritt von freiwilligen Mitgliedern ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zu einem jeden Monatsende möglich.
4. Bei einem Beitragsrückstand, einem Rückstand der Zahlung einer beschlossenen Umlage oder des Betreuungsbeitrages von drei Monaten oder mehr trotz Mahnung sowie bei schwerem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschlussbeschluss hat bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung Gültigkeit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt, sie soll jeweils bis Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres und nach Beginn des Kitajahres durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden zusätzlich zu ordentlichen Mitgliederversammlungen statt. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn es die Kassenprüfer beantragen oder wenn es 25 % der Mitglieder gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag. Im Fall der Ziffer 3 hat die Einberufung spätestens acht Tage nach Eingang des Antrages zu erfolgen, die Mitgliederversammlung tritt frühestens acht Tage, spätestens vierzehn Tage nach der Einberufung zusammen. Im Fall einer beabsichtigten Änderung der Satzung, der Beitragsordnung, der Erhebung einer Umlage, einer Beschlussfassung gemäß §12 Ziffer 4 oder der Abwahl des Vorstandes sowie Auflösung des Vereins ist der Wortlaut des Antrages der Einberufung beizufügen.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag eingehen und schriftlich begründet sein. Der Vorstand kann auch aufgrund solcher Anträge, die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung ändern oder ergänzen. Ausgeschlossen sind Ergänzungen der Tagesordnung zur Änderung der Satzung, zur Änderung der Beitragsordnung, zur Erhebung einer Umlage, zu einer Beschlussfassung gemäß § 12 Ziffer 4, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 11 Ziffer 1 geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn. Bei Wahlen kann der/die VersammlungsleiterIn die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden zugehörigen Diskussion einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen.
3. Das Stimmrecht regelt sich gemäß § 5 Ziffer 1, Erziehungsberechtigte bzw. Ehegatten können sich gegenseitig vertreten. Beide Erziehungsberechtigte bzw. Ehegatten haben das Recht, Anträge zu stellen, haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung und können sich in Ämter wählen lassen. Eine Bevollmächtigung Dritter für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu Themen der Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind möglichst zu Beginn der Versammlung zu stellen.
6. Eine Ergänzung, zu der vom Vorstand zu Beginn der Versammlung vorgelegten Tagesordnung ist von der Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen. Ausgeschlossen sind Ergänzungen der Tagesordnung zur Änderung der Satzung, zur Änderung der Beitragsordnung, zur Erhebung einer Umlage, zur Beschlussfassung gemäß §12 Ziffer 4, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins.
7. Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung der Beitragsordnung, zur Erhebung einer Umlage oder zur Auflösung des Vereins müssen schriftlich begründet bis zum Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen, sie sind als besondere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Bestimmungen gemäß §8 Ziffer 3 bleiben davon unberührt.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, den Namen der/des VersammlungsleiterIn, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf, die gestellten Anträge und die Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes einschließlich der Jahresabrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Mit der Entlastung erlöschen alle Ersatzansprüche des Vereins, soweit sie aus den Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer erkennbar waren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurf.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Anträge und eine Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung und Wahl des Vorstands**

1. **Der Vorstand im Sinne dieser Satzung** besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/des ersten SchatzmeisterIn, der/des zweiten SchatzmeisterIn und bis zu sechs BeisitzerInnen.
2. **Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB** bilden der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die erste SchatzmeisterIn. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen einzelner oder aller Vorstandsmitglieder sind zulässig. Wiederwahlen können auch für die Dauer eines Jahres erfolgen.
4. Mitglieder des Vereins mit Ausnahme von hauptberuflich beim Verein oder bei einer vom Verein betriebenen Einrichtung Beschäftigten können in Ämter gewählt werden. Eine hauptberufliche Beschäftigung liegt nicht vor, wenn das Mitglied beim Verein einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne einschlägiger Gesetze nachgeht.
5. Die Mitgliederversammlung legt vor den Wahlgängen die Anzahl der zu wählenden Beisitzer fest.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Ziffer 1. Die BeisitzerInnen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr KandidatInnen als zu wählende BeisitzerInnen zur Wahl stehen.
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wenn eine Stimmenmehrheit bei mehr als zwei KandidatInnen nicht zustande kommt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
8. Zu jedem Wahlgang wird auf Begehren eines anwesenden Mitglieds eine geheime Abstimmung vorgenommen.
9. Scheiden der/die erste Vorsitzende, der/die zweiten Vorsitzende, der/die erste SchatzmeisterIn, der/die zweite SchatzmeisterIn während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuführen, so kann der Vorstand aus den Reihen seiner BeisitzerInnen eine Ersatzperson bestimmen. Für die Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens vierzehn Tage nach Ausscheiden zu erfolgen, die Mitgliederversammlung tritt frühestens vierzehn Tage, spätestens ein Monat nach der Einberufung zusammen.
10. Scheiden Beisitzer während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuführen, erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Vorstands**

1. Der einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, von denen eines vertretungsberechtigt sein muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen.
3. Die gemäß § 11 Ziffer 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Für den Kauf, den Verkauf und die Beleihung von Grundbesitz sowie für die Aufnahme von Darlehen benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist befugt, sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand legt die Höhe des Betreuungsbeitrages und die Regelungen für den Besuch der Kindergarten-, Spiel- und Krabbelgruppen fest, für die keine öffentlichen Zuschüsse gewährt werden.
7. Der/die zweite SchatzmeisterIn soll die Finanzen für den Betrieb des Kindergartens führen.
8. Betreibt der Verein einen Kindergarten gemäß Kindertagesstättengesetz, nimmt der Vorstand alle diesbezüglichen gesetzlichen Aufgaben wahr.
9. Der Vorstand nimmt alle in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen für den Verein.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **KassenprüferInnen**

1. Für jedes Geschäftsjahr werden zwei KassenprüferInnen von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die KassenprüferInnen überprüfen die Vermögensführung und die Kassenführung des Vereins. Sie haben alle zwölf Monate eine Prüfung der Unterlagen und des Kassenbestandes vorzunehmen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Buchführung und Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

3. Die KassenprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfungen und deren Ergebnis. Sie nehmen alle in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr.

## **§ 14 Ehrevorsitz**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes eine/n Ehrevorsitzende/n wählen. Die Wahl muss mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen. Ehrevorsitzende/r kann nur ein Vereinsmitglied sein. Der Ehrevorsitz berechtigt zu einer Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen, im Vorstand besteht kein Stimmrecht. Die Anzahl der Ehrevorsitzenden darf höchstens zwei Mitglieder betragen.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit in einer Mitgliederversammlung. Bestimmungen im § 2 (Zweck) dieser Satzung dürfen nur mit einer 4/5-Mehrheit geändert werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellen, ist der Vorstand ermächtigt, die betreffende Bestimmung zu ändern und zum Vereinsregister anzumelden. Zur nächsten Mitgliederversammlung sind solche Satzungsänderungen zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Über Satzungsänderungen gemäß Ziffer 1 und 2 sind alle Mitglieder innerhalb eines angemessenen Zeitraumes schriftlich durch den Vorstand zu informieren.
4. Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, so hat der Vorstand darüber das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

## **§ 16 Auflösung und Liquidation**

1. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung des § 9 Ziffern 6 und 7 mit einer 4/5-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bestehenden Vorstand.

## **§ 17 Verwendung des Restvermögens**

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die

Stiftung Aumühle, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde am 22. März 2007 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und löst die Satzung vom 08. März 2005 ab.
3. Die Änderung des §17 wurde am 11.11.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Änderung des §4 und des §6 wurde am 08.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Änderung des §8 wurde am 19.03.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.